

BGer 1C_617/2014 vom 6. Januar 2015

Bundesgericht, 2015-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_617_2014

FR: TF 1C_617/2014 du 6 janvier 2015

IT: TF 1C_617/2014 del 6 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht trat mit Urteil vom 24. November 2014 auf eine Beschwerde von A. _____ wegen verspäteter Beschwerdeeinreichung nicht ein. Das Bundesverwaltungsgericht führte dabei weiter aus, dass die Beschwerdeführerin sinngemäss Schadenersatz und Genugtuung für durch staatliches Handeln verursachte Nachteile fordere. Da diesbezüglich keine erstinstanzliche Verfügung vorliege, werde die Beschwerde nach Eintritt der Rechtskraft des bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils zuständigkeitshalber an das Eidgenössische Finanzdepartement überwiesen.

E. 2

Mit Eingabe vom 10. Dezember 2014 (Postaufgabe 17. Dezember 2014) führt A. _____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen; auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein.

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der Begründung, die zum Nichteintreten auf ihre Beschwerde führte, überhaupt nicht auseinander. Aus ihrer Beschwerde ergibt sich nicht, inwiefern die Begründung des Bundesverwaltungsgerichts bzw. dessen Urteil selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.